

Versicherungsbestätigung

Hiermit bestätigen wir Ihnen, dass die Firma

KM Yachtcharter GmbH
An der Seilfahrt 15
D-45472 Mülheim an der Ruhr

(nachfolgend nur noch „Firma“ genannt)

bei uns für das Jahr 2016 eine Kundenschutz Insolvenzabsicherung abgeschlossen hat.

Für Sie als Kunde dieser Firma gilt folgender Versicherungsschutz



KM Yachtcharter GmbH
An der Seilfahrt 15
D-45472 Mülheim an der Ruhr
Tel.: +49 (0) 208 / 30 80 557
Fax: +49 (0) 208 / 30 80 555
E-Mail: segelmit@km-yachtcharter.de
www.km-yachtcharter.de

Im Schadenfall ...

Die Schadenhotline der EIS European Insurance & Services GmbH steht Ihnen im Fall der Fälle täglich 24 Stunden unter **+49 (0)30 214082-20** zur Verfügung.

Für einen schnellen Datenaustausch und eine zügige Bearbeitung empfehlen wir Ihnen die Kontaktaufnahme mit unserer Schadenabteilung per E-Mail unter claim@eis-insurance.com

§ 1 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer übernimmt

- den Forderungsausfall des rechtlich bestehenden Anspruches auf Rückzahlung eines in dem Vertragsjahr gezahlten Boots- / Yacht- oder Kojencharterpreises des Charterkunden aufgrund der Nichterbringung der Leistung durch Insolvenz der Firma.
- nach positiver Prüfung des Anspruches und seiner Durchsetzbarkeit, alle Kosten der gerichtlichen Geltendmachung gegenüber der Firma durch einen vom Versicherer benannten Anwalt.

Beispiel: Die Charteragentur leitet den vom Charterkunden vereinnahmten Charterpreis nicht an die Charterbasis weiter. Die Charterbasis weigert sich aus diesem Grund dem Charterkunden ein Schiff zur Verfügung zu stellen.

§ 2 Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

§ 3 Ersatzleistung und Versicherungssummen

- Gerichts- und Rechtsanwaltskosten bezogen auf die Durchsetzung der Rückzahlung des Charterpreises.
- Bei Insolvenz der vermittelnden Firma als Charteragentur die Höhe des von der Charteragentur vereinnahmten und nicht an die Charterbasis weiter geleiteten oder erstatteten Charterpreises bis zu einer Höchstsumme von 20.000 EUR/Charter.

Es gilt eine Kumulgrenze von 110.000 EUR pro Insolvenz der Firma für alle betroffenen Charterkunden vereinbart. Im Falle der Übersteigerung dieser Kumulgrenze verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem der Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

§ 4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen von Versicherungsumfang gelten:

- Der Ausfall der Charter, sofern die Charterbasis dem Charterkunden eine andere Charteryacht mit gleicher Kabinenanzahl angeboten hat und dieser die Ersatzyacht ablehnt. (Ersatzboot Definition nach Allgem. Charterbedingungen: Eine in Größe, Kabinen- und Kojenanzahl, Ausstattung sowie Alter - bis zwei Jahre unterschied - vergleichbare Yacht.);
- Ein zumutbarer Ausfall von 24 Std. pro Charterwoche wegen z.B. einer zu späten Rückgabe des Vorcharterers oder einer Reparatur;
- Der Ausfall der Charter aufgrund eines Zustandes, den der Charterkunde selbst zu vertreten / verantworten hat oder bereits vor Abschluss des Chartervertrages wusste;
- Minderungen des Charterpreises aufgrund von Unzufriedenheit oder Fehlen von zugesicherten Eigenschaften (wie z.B. Sauberkeit, Belboot, Außenborder, Zusatzsegel, etc.), sofern dadurch die Fahrtüchtigkeit der gecharterten Yacht weiterhin sichergestellt ist.
- Charterpreise, die nicht über Banktransferwege (Überweisung / Lastschriften / Kreditkarten) und nicht direkt an die vermittelnde Charteragentur oder die Charterbasis gezahlt wurden.
- Der Insolvenzantrag, der der insolventen, vermittelnden Charteragentur oder der Charterbasis bereits vor Abschluss des Chartervertrages gestellt worden ist.

§ 5 Schadenmeldung

Der Charterkunde ist verpflichtet unverzüglich nach Kenntnis der Nichterbringung der Leistung oder Information der Insolvenz der Charteragentur/Charterbasis den Sachstand bei der

EIS European Insurance & Services GmbH
Scharfe Lanke 109-131
D-13595 Berlin
Tel. +49 30 214082 20 (24 Std./ 7 Tage Hotline)
Email claim@eis-insurance.com

zu melden.

§ 6 Obliegenheiten im Schadenfall und deren Auswirkungen bei Verletzung dieser

Der Versicherungsnehmer und der versicherte Kunde ist verpflichtet, den Schaden unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Werktagen, nach Kenntnisnahme des Schadens zu melden und für die Abwendung und Minderung eines Schadens zu sorgen und, wenn die Umstände es gestatten, die Weisungen der EIS European Insurance & Services einzuholen und zu befolgen. Der Versicherungsnehmer hat auf Verlangen der EIS/ dem Versicherer jede Auskunft zu erteilen und alle Belege zur Verfügung zu stellen, die für die Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistungspflicht des Versicherers erforderlich sind.

Verletzt der Versicherungsnehmer oder der versicherte Kunde eine in diesen Bedingungen festgelegte Obliegenheit, ist der Versicherer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 6 und 62 VVG) von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Steht dem Versicherungsnehmer oder dem versicherten Kunden ein Schadenersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht der Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer oder dem versicherten Kunden den Schaden ersetzt (§67 VVG). Gibt der Versicherungsnehmer oder der versicherte Kunde seinen Anspruch gegen den Dritten oder ein zur Sicherung des Anspruches dienendes Recht auf, wird der Versicherer von seiner Ersatzpflicht insoweit frei, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 7 Gesetzliche Grundlagen

Grundlage dieser Deckung ist Deutsches Recht. Es finden die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in jeweils aktueller Form Anwendung.

§ 8 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand gilt Berlin als vereinbart.

Der Versicherer ist die East-West Assekuranz AG, Mauerstraße 83/84, 10117 Berlin.